

**Synopse zur Satzung der Stadt Bitterfeld-Wolfen
zur Umlage der Verbandsbeiträge der Unterhaltungsverbände „Mulde“ und „Westliche
Fuhne/Ziethe“ für das Kalenderjahr 2023**

Aufgrund des § 56 Wassergesetz für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA) vom 16. März 2011 (GVBl. LSA S. 492), der §§ 2, 5, 8, 11, 36, 45, 90 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288) und der §§ 1, 2 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KAG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA S. 405) jeweils in der derzeit geltenden Fassung, hat der Stadtrat der Stadt Bitterfeld-Wolfen in seiner Sitzung am . .**2023** die folgende Satzung zur Umlage der Verbandsbeiträge der Unterhaltungsverbände (UHV) „Mulde“ und „Westliche Fuhne/Ziethe“ für das **Kalenderjahr 2023** beschlossen.

§§ 1 bis 5

unverändert

§ 6 Umlagemaßstab

- (1) Berechnungsgrundlage für die Umlage der Flächenumlage ist die Grundstücksfläche. Die Erschwernisumlage wird nach der Fläche bemessen, die nicht der Grundsteuer A unterliegt.
- (2) Der Anteil des Erschwernisbeitrages der Stadt im jeweiligen UHV beträgt laut Satzung
- a) des UHV „Mulde“ 13,65 v.H. und
 - b) des UHV „Westliche Fuhne/Ziethe“ 16 v.H.

- (1) Berechnungsgrundlage für die Umlage der Flächenumlage ist die Grundstücksfläche. Die Erschwernisumlage wird nach der Fläche bemessen, die nicht der Grundsteuer A unterliegt.
- (2) Der Anteil des Erschwernisbeitrages der Stadt im jeweiligen UHV beträgt laut Satzung
- a) des UHV „Mulde“ **13,70 v.H.** und
 - b) des UHV „Westliche Fuhne/Ziethe“ 16 v.H.

§ 7 Umlagesatz

- (1) Die Umlagesätze für das Kalenderjahr 2022 betragen
- a) für das Gebiet des UHV „Mulde“
 - aa) zur Umlage der Flächenumlage 10,68 EUR/ha und
 - ab) zur Umlage der Erschwernisumlage 13,67 EUR/ha,
 - b) für das Gebiet des UHV „Westliche Fuhne/Ziethe“
 - ba) zur Umlage der Flächenumlage 10,81 EUR/ha und
 - bb) zur Umlage der Erschwernisumlage 6,16 EUR/ha.
- (2) Von einer Festsetzung, Erhebung oder Nachforderung der Umlage kann abgesehen werden, wenn diese niedriger als fünf Euro (5,00 EUR) ist.

- (1) Die Umlagesätze für das Kalenderjahr **2023** betragen
- a) für das Gebiet des UHV „Mulde“
 - aa) zur Umlage der Flächenumlage **11,31** EUR/ha und
 - ab) zur Umlage der Erschwernisumlage **14,41** EUR/ha,
 - b) für das Gebiet des UHV „Westliche Fuhne/Ziethe“
 - ba) zur Umlage der Flächenumlage **13,05** EUR/ha und
 - bb) zur Umlage der Erschwernisumlage **7,54** EUR/ha.
- (2) Von einer Festsetzung, Erhebung oder Nachforderung der Umlage kann abgesehen werden, wenn diese niedriger als fünf Euro (5,00 EUR) ist.

§§ 8 bis 12

unverändert

**§ 13
In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt rückwirkend zum
01.01.2022 in Kraft.

Diese Satzung tritt rückwirkend zum
01.01.2023 in Kraft.

Bitterfeld-Wolfen, den __.__.____

Siegel

Oberbürgermeister

Anlage
Übersichtsplan Verbandsgebiete